



GEMEINDE BERGÜN FILISUR

Dorfstrasse 38
7477 Filisur

Telefon 081 410 40 40
E-Mail kurtaxen@berguenfilisur.ch
Internet www.berguenfilisur.ch

FAQ zur Beherbergungsabgabe und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Bergün Filisur

Hinweis: diese Erläuterungen haben keine rechtliche Verbindlichkeit. Für die Erhebung der Beherbergungsabgabe und der Tourismusförderungsabgabe (TFA) sind das Gesetz und gestützt darauf von der Gemeinde im Einzelfall erlassene Verfügungen rechtsverbindlich.

A - Ferienwohnungsbesitzer

Beherberger

Beherberger ist, wer **gegen Entgelt einem Gast** eigene oder auf Dauer überlassene **Räumlichkeiten zu Ferien- oder Erholungszwecken zur Verfügung stellt.**

z.B. Vermieter einer (Ferien-)Wohnung (Wohnung ist dauerhaft oder mindestens 29 Tage pro Jahr an Dritte vermietet)

Das Anbieten von Räumlichkeiten auf einer **Vermittlungsplattform** führt zu einer Qualifikation als Beherberger. Vorbehalten bleibt der Nachweis, dass die Liegenschaft auch selbst genutzt und an weniger als 29 Tagen im Jahr vermietet wurde.

Die Beherberger können die Beherbergungsabgabe auf ihre Gäste überwälzen. Wir empfehlen Ihnen, die Abgabe in den Mietpreis einzurechnen und entsprechend auszuweisen (inklusive Beherbergungsabgabe). Da die Abgabe keine offizielle Taxe ist, darf diese auch nicht so genannt werden.

Eigennutzer

Als Eigennutzer gelten **Eigentümer** von **selbst genutztem Wohnraum**, der vor allem Ferien- und Erholungszwecken dient.

z.B. Ferienwohnungsbesitzer, die die Wohnung selber nutzen (Gäste wie Familienmitglieder und Freunde der Eigentümer miteinberechnet) und gar nicht oder weniger als 29 Tage pro Jahr vermieten

Darunter fallen auch Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, wenn sie dort über eine selbstgenutzte Ferienliegenschaft verfügen. Wer in der Gemeinde wohnt und ein Maiensäss selber nutzt (als Eigentümer oder als Dauermieter), muss für dieses keine Abgaben bezahlen, ausser das Maiensäss wird an mehr als 29 Tagen pro Jahr vermietet. Diese Ausnahme ist damit begründet, da die Gemeinde aus den Erträgen der Einkommens- und Vermögenssteuer einen fixen Beitrag von mindestens CHF 100.00 pro Einwohner an die touristische Finanzierung leistet.

Der **Dauermieter** ist dem **Eigennutzer** gleichgestellt. Dauermieter ist, wer einen unbefristeten oder einen Mietvertrag von mindestens 12 Monaten abgeschlossen hat. In dem Fall benötigen wir die Kontaktdaten des/der Dauermieter. Dies gilt auch für Dauermieter eines Campingstellplatzes (Dauercamper). Sämtliche Pflichten betreffend Beherbergungsabgabe gehen an den Dauermieter über. Die Tourismusförderungsabgabe muss hingegen der Vermieter (Eigentümer) entrichten.

Der Eigennutzer wird zum Beherberger, wenn er die Räumlichkeiten während mindestens 29 Tagen pro Jahr vermietet.

Bemessung Beherbergungsabgabe für Beherberger und Eigennutzer

Die **Bemessung** der Beherbergungsabgabe richtet sich nach einer **einheitlichen Grundtaxe pro Wohnung** und einem **zusätzlichen Betrag pro Quadratmeter Nettowohnfläche**, beides pro Kalenderjahr erhoben.

Die Nettowohnfläche entspricht der Nutzfläche pro Wohnung gemäss der Schätzung des Amtes für Immobilienbewertung. Die über 100 Quadratmeter hinausgehende Nettowohnfläche wird für die Bemessung nicht berücksichtigt.

Das Gemeindegebiet ist in unterschiedliche Zonen (nach Tourismusintensität) eingeteilt. Die Abgaben betragen in den Zonen A 100%, in den Zonen B 90%, in den Zonen C 80% und in den Zonen D 50% der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten nachfolgenden Ansätze.

Abgabesätze 2024

Für 2024 hat der Gemeindevorstand folgende Abgabesätze festgelegt (100% - Zone A):

Grundtaxe: CHF 120.00 pro Wohneinheit und Jahr

Beherberger: CHF 12.00 pro m² Nettowohnfläche (max. 100 m²) und Jahr

Eigennutzer: CHF 10.00 pro m² Nettowohnfläche (max. 100 m²) und Jahr

Rechenbeispiel für Beherberger

Vermieter zweier Ferienwohnungen in Stugl/Stuls (Wohnung Nr. 1 56m², Wohnung Nr. 2 105m²):

Grundtaxe CHF 240.00 (2x) + CHF 672.00 (56m²) + CHF 1'200.00 (max. 100m²) =
Total CHF 2'112.00 x 0.9 (Zone B; 90%) = CHF 1'900.80

Rechenbeispiel für Eigennutzer

Ferienhaus Jenisberg (1 Wohnung à 120m² wird nur von Eigentümern und deren Gästen benutzt)

Grundtaxe CHF 120.00 + CHF 1'000.00 (max. 100m²) = Total CHF 1'120.00 x 0.8 (Zone D; 80%) = CHF 896.00

Gästekarten

Den Eigennutzern werden die Gästekarten mit der Jahresrechnung zugeschickt. Gäste von/in Ferienwohnungen erhalten ihre Gästekarten von den Beherbergern respektive können diese bei der Bergün Filisur Tourismus AG (BFTAG) beziehen. Das gilt auch für Gästekarten für Freunde und Familienmitglieder.

Welche Vergünstigungen mit der Gästekarte beansprucht werden können, erfahren Sie auf der Homepage der BFTAG www.berguen-filisur.ch unter «Buchen» / «Gästekarte».

Meldepflicht

Zu statistischen Zwecken müssen Beherberger eine Liste führen, auf welcher Anzahl Personen, die einzelnen Jahrgänge und die Nationalitäten der übernachtenden Personen aufgelistet sein müssen. Die Liste ist unaufgefordert pro Kalenderjahr der Gemeinde per Post oder Email zuzustellen. Die Meldepflichten gegenüber Bund und Kanton sind weiterhin sicherzustellen.

Tourismusförderungsabgabe kurz TFA Abgabesätze 2024 (nur Ferienwohnungsbesitzer)

Vermieter von Ferienwohnungen (Beherberger) unterstehen der Tourismusförderungsabgabe. Abgabepflichtige entrichten eine einheitliche Grundtaxe und einen zusätzlichen variablen Teil. Die

Bemessung der TFA richtet sich nach einer **einheitlichen Grundtaxe pro Wohnung** und einem **zusätzlichen Betrag pro Quadratmeter Nettowohnfläche (gemäss amtlicher Schätzung)**, beides pro Kalenderjahr und nach Tourismuszone erhoben.

Für 2024 hat der Gemeindevorstand folgende Abgabesätze festgelegt (100% - Zone A):

Grundtaxe: CHF 200.00 pro Jahr

Variabler Teil: CHF 3.00 pro m² Nettowohnfläche (max. 100 m²) und Jahr

Rechenbeispiel

Vermieter einer Ferienwohnung in Filisur (42m²)

Grundtaxe CHF 200.00 + Variabler Teil CHF 126.00 = Total CHF 326.00 x 0.9 (Zone B; 90%) = CHF 293.40

B - Hotels / Gruppenunterkünfte / Berg- und SAC-Hütten / Einzelne Zimmer

Bemessung Beherbergungsabgabe

Die Bemessung richtet sich bei Hotels nach der Anzahl Zimmer (im Jahr 2024 CHF 800.00 pro Zimmer und Jahr) und bei Gruppenunterkünften sowie Berg- und SAC-Hütten nach der Anzahl Schlafplätze (im Jahr 2024 für Gruppenunterkünfte CHF 100.00 und für Berg- und SAC-Hütten CHF 80.00 pro Schlafplatz und Jahr). Die Bemessung richtet sich bei einzelnen Zimmern nach der Anzahl der vermieteten Zimmer (im Jahr 2024 CHF 300.00 pro Zimmer und Jahr).

Eine bauliche Anpassung, die Auswirkungen auf die Anzahl Zimmer bzw. die Anzahl Schlafplätze hat, muss unverzüglich per Email an kurtaxen@berguenfilisur.ch gemeldet werden. Saisonale Anpassungen der Anzahl Zimmer respektive Schlafplätze sind nicht gestattet. Da es sich um eine Belastung der Kapazität der Betriebe handelt, werden Schliessungszeiten nicht berücksichtigt.

Es gelten die Tourismuszonen A – D. Bei den Hotels erfolgt die Abrechnung quartalsweise, bei den Gruppenunterkünften und den Berg- und SAC-Hütten jährlich.

Die Beherbergungsabgabe kann auf die Gäste überwält werden (siehe auch nachfolgenden Eintrag zur MWST). Wir empfehlen Ihnen, die Abgabe in den Zimmerpreis einzurechnen und entsprechend auszuweisen (inklusive Beherbergungsabgabe). Da die Abgabe keine offizielle Taxe ist, darf diese auch nicht so genannt werden.

MWST

Da es sich um eine Steuer handelt, wird von der Gemeinde keine Mehrwertsteuer auf die Beherbergungsabgabe erhoben. Ihre Verrechnung/Mehrwertsteuer liegt nicht in unserer Kompetenz. Wir können nur auf das Merkblatt «Branchen-Infos für Hotel- und Gastgewerbe» des Bundes im Anhang verweisen. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich mit Ihrem Treuhänder in Verbindung zu setzen.

Meldescheine / Meldepflicht

Für die Gemeinde müssen die Meldescheine nicht ausgefüllt werden. Stattdessen müssen die Logiernächtezahlen mittels beilegendem Formular jeweils bis zum 5. des Folgemonats an die Gemeinde übermittelt werden. Die Meldepflichten gegenüber Bund und Kanton sind weiterhin sicherzustellen.

Lager

Lager, die Arbeiten für die Gemeinde erledigen, dürfen gerne frühzeitig ein Gesuch um einen Beitrag an das entsprechende Lager bei der Gemeinde einreichen. Eine Befreiung von der Beherbergungsabgabe ist nicht möglich.

Einschränkungen in der Nutzung der Unterkünfte

Die Beherbergungsabgabe belastet die Kapazität eines Betriebes, nicht mehr die Übernachtungen wie bisher bei der Kur- oder Gästetaxe. Sollte die Kapazität durch den Kanton/Bund künftig (wie während der Corona-Pandemie) beschränkt werden, so werden diese Beschränkungen auch von der Gemeinde berücksichtigt.

Bemessung Tourismusförderungsabgabe kurz TFA

Die Grundtaxe beträgt 2024 einheitlich CHF 200.00 pro Betrieb (inkl. Restaurant/Nebenbetrieb) und Jahr. Der variable Teil pro Jahr beträgt jeweils CHF 80.00 pro Zimmer für Hotelbetriebe sowie CHF 25.00 pro Schlafplatz für Gruppenunterkünfte, Berg- und SAC-Hütten. Für einzelne Zimmer beträgt der variable Teil pro Jahr CHF 40.00 pro Zimmer.

Hotels mit einem integrierten Restaurant und/oder Nebenbetrieben melden die AHV-Lohnsumme sämtlicher Mitarbeiter des Restaurant- / Nebenbetrieb-Bereichs.

Das Gemeindegebiet ist in unterschiedliche Zonen (nach Tourismusintensität) eingeteilt. Die Abgaben betragen in den Zonen A 100%, in den Zonen B 90%, in den Zonen C 80% und in den Zonen D 50% der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten nachfolgenden Ansätze.

C - Campingplätze

Bemessung Beherbergungsabgabe

Die Bemessung richtet sich nach der Anzahl Stand- bzw. Zeltplätze (im Jahr 2024 CHF 400.00 pro Stand- bzw. Zeltplätze). Da sich die Campingplätze Albula in Bergün und Islas in Filisur beide in der Zone B befinden, gilt der Ansatz von CHF 360.00 pro Stand- bzw. Zeltplatz.

Dauercamper

Die Besitzer der Campingplätze respektive die aktuellen Pächter sind verpflichtet, der Gemeinde im Frühling die Liste mit den Namen und Adressen der Dauercamper der anstehenden Saison zu melden. Die Gästekarten für die Dauercamper werden im Frühling durch die Pächter direkt ausgegeben. Bei «gültig bis» ist durch die Pächter zwingend das Schliessungsdatum des Campings einzutragen (ca. Ende Oktober). Für die Wintermonate haben die Dauercamper kein Anrecht auf Gästekarten, ausser natürlich, der Camping wird im Winter ebenfalls betrieben.

Gästekarten für Familienmitglieder und Freunde von Dauercampern

Gäste von Dauercampern erhalten ihre Gästekarten von den Campingbetreibern respektive können diese bei der Bergün Filisur Tourismus AG (BFTAG) beziehen.

Welche Vergünstigungen mit der Gästekarte beansprucht werden können, erfahren Sie auf der Homepage der BFTAG www.berguen-filisur.ch unter «Buchen» / «Gästekarte».

Meldescheine / Meldepflicht

Für die Gemeinde müssen die Meldescheine nicht mehr ausgefüllt werden. Stattdessen müssen die Logiernächtezahlen mittels beilegendem Formular jeweils bis zum 5. des Folgemonats an die Gemeinde übermittelt werden. Die Meldepflichten gegenüber Bund und Kanton sind weiterhin sicherzustellen.

Bemessung Tourismusförderungsabgabe kurz TFA zu Lasten Campingbetreiber

Die Grundtaxe beträgt 2024 einheitlich CHF 200.00 pro Jahr, der variable Teil CHF 40.00 pro Stand- bzw. Stellplatz und Jahr. Es gelten die Tourismuszonen A – D. Da sich die Campingplätze Bergün und Islas in der Zone B befinden, gilt für diese der Ansatz von CHF 180.00 (Grundtaxe) respektive CHF 36.00 (variabler Teil).

Die Grundtaxe ist immer nur einmal geschuldet. Für das Restaurant wird daher lediglich der Promillewert der entsprechenden AHV-Lohnsumme verrechnet.

D – Tourismusförderungsabgabe (TFA) für Unternehmen (nicht Beherberger)

Alle in der Gemeinde Bergün Filisur ansässigen Betriebe, ungeachtet ihrer Rechtsform, unterstehen der Tourismusförderungsabgabe.

Diese Abgabe haben namentlich zu entrichten:

- Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken und dergleichen)
- Vermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Privatzimmern, Wohn- und Jagdhütten sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und dergleichen;
- Produktions-, Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe aller Art (z.B. Bergbahnunternehmungen, Elektrizitätswerke, Restaurants, Konditoreien, Cafés, Bars, Clublokale, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüro, Ski- und Snowboardschulen, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Nebengewerbe, Reinigungsunternehmen; Selbständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder und dergleichen);
- Natürliche und juristische Personen, welche in der Gemeinde Betriebsstätten und/oder Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten, während sich der Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde befindet;
- Landwirtschaftsbetriebe und alpwirtschaftliche Betriebe.

Abgabepflichtige mit mehreren Betriebsteilen in der Gemeinde sind für jeden Betriebsteil einzeln steuerpflichtig.

Bemessung der TFA

Abgabepflichtige entrichten eine einheitliche Grundtaxe (im 2024 CHF 200.00 pro Jahr) und einen zusätzlichen variablen Teil.

Der variable Teil beträgt:

Für Beherberger von Ferienwohnungen, Hotels, Gruppenunterkünften und Camping vergleiche obenstehende FAQs

Für Bergbahn- und Skiliftunternehmen 0.4% der Bruttopersonenverkehrseinnahmen

Für die übrigen Abgabepflichtigen (nach Auflistung oben) je nach Tourismusabhängigkeit des Betriebs einen Promilleanteil der AHV-Lohnsumme aller beschäftigten Personen inkl. Geschäftsinhaber und Familienangehörigen

E - Weitere Fragen

Ausnahmen

Von der TFA ausgenommen sind Vereine oder andere Institutionen, die von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind, sowie öffentliche Schulen und durch öffentliche Hand subventionierte Privatschulen.

Welche Abgaben sind zu zahlen, wenn man nicht das ganze Jahr abgabepflichtig ist?

Die Grundtaxe ist auch in vollem Umfang geschuldet, wenn der Abgabepflichtige nicht während des ganzen Jahres der Beherbergungs- oder Tourismusförderungsabgabe unterliegt. Der variable Betrag wird nur auf die Anzahl Monate erhoben, für die eine Abgabepflicht besteht (angebrochene Monate zählen voll). Den Nachweis hat der Abgabepflichtige zu erbringen.

Auskunftspflichten der Abgabepflichtigen

Abgabepflichtige haben gegenüber der Gemeinde Auskunft zu erteilen über alle relevanten Tatsachen der Abgabe und gewähren Einsicht in die Belege und Aufzeichnungen. Wer diesen Pflichten nicht nachkommt, riskiert eine Ermessungsveranlagung wie im Einkommenssteuerbereich.